

da zu üben, wo zugleich das Grafenamt damit verbunden war.<sup>1)</sup> Hieraus wird zugleich erklärlich, wie mit dem Verfalle des alten Heerbann-Instituts in denjenigen Theilen der beiden thüringischen Marken, die noch unter besondern Grafen, Voigten und Herren, oder, wie die Reichsstädte, unmittelbar unter den deutschen Königen standen, auch die Markgrafengewalt ziemlich hinfällig wurde.<sup>2)</sup> Deutliche Beweise liefern das Pleißner- und Voigtland und die Reichsstadt Chemnitz. Im ersteren setzte Kaiser Friedrich I. nach dem Aussterben der Grafen des Pleißengaues, besondere Landrichter ein, denen er auch die vom Grafen Rabodo v. Abensberg käuflich erworbenen, ehemals Wiprecht'schen Besitzungen Golditz und Reisnig unterordnete, und wenn er auch die markgräfliche Obergewalt über diese Theile der thüringischen Mark weder aufheben konnte, noch durfte, so bestand dieselbe fortan und bis zur Occupation dieser Gebiete durch Markgraf Friedrich den Freidigen fast nur noch dem Namen nach.<sup>3)</sup> Die erblich gewordenen kaiserlichen Voigte des nach ihnen benannten Voigtlands erkannten zwar ein Verhältniß der Unterordnung zu den Markgrafen an; es war aber dasselbe im 12. und 13. Jahrhunderte so unbestimmter Art, daß es fast mehr einem Bündnisse, als einer Dienstpflcht ähnlich sah.<sup>4)</sup> Und was die Reichsstadt Chemnitz betrifft, so konnte Markgraf Conrad derselben das gewünschte Marktrecht nicht gewähren; er wandte sich aber mit der Bitte an den Kaiser Conrad III., der Stadt solches Recht zu verleihen, was der Kaiser auch im Jahre 1143 that.<sup>5)</sup>

Sollte nun der Markgraf Otto dem Kaiser Friedrich I. gegenüber, der das Pleißner Landgericht eingesetzt und demselben alle Eigenthums- und Lehngüter des Reichs in den Thüringer Marken, soweit er darüber verfügen konnte, untergeordnet, zugleich auch den drei von ihm begünstigten Reichsstädten Altenburg,

<sup>1)</sup> Dümmler: Vorwort zur Chronik des Abts Regino von Prüm. Berlin 1857. Weber: Gesch. d. Mittelalters I, 629.

<sup>2)</sup> Märker: Burggrafth. Meißn S. 2.

<sup>3)</sup> Meyner: Nachrichten v. Altenburg. 1786. S. 48. Guth: Gesch. der Stadt Altenburg. 1829. S. 30. ff.

<sup>4)</sup> Tittmann: Heinrich d. Erl. I., 58.

<sup>5)</sup> Schultes: Direct. II, 34. ff.